



Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister

Dortmunder Systemhaus

Stadt Dortmund

44122 Dortmund

Bechtle GmbH
Hauert 18
44227 Dortmund

Zentrale Dienste
Deggingsstraße 42
219

██████████
Tel. (0231) 50-██████████
Fax (0231) 50-2-██████████
Team10ZDVR@stadtdo.de

25.05.16

Auftrag zu: Verfahrensart: Offenes Verfahren Aktenzeichen: 19/2 L099/16
Abschluss Microsoft Enterprise Agreement
Auftragsnummer: 2015029621
Ihr Angebot vom: 05.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten den Zuschlag zu dem o.a. Vergabeverfahren.

Bestandteile dieses Auftrages sind die Bedingungen der vorgenannten Ausschreibung und Ihr o.g. Angebot.

Soweit lt. Angebot kein Skonto gewährt wird, entfällt Punkt 6 der allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund.

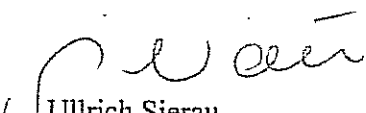
Ich bitte um Bestätigung dieses Auftrages gem. C-7 innerhalb von zwei Arbeitstagen.

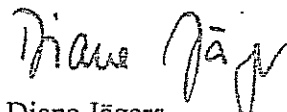
Des Weiteren bitte ich Sie um Veranlassung des Handelspartnerwechsels.

Lieferanschrift: lt. Ausschreibung **Lieferung am:** lt. Ausschreibung

Rechnungsanschrift: Stadt Dortmund, Dortmunder Systemhaus, Zentrale Dienste, 10/ZD-RW,
Deggingsstr. 42, 44141 Dortmund

Mit freundlichen Grüßen


Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

i.v.

Diane Jägers
Stadträtin

Sie können mit uns sprechen:

Sie erreichen uns:
Im Internet unter:

Steuernummer:
Unsere Bankverbindung:

montags bis mittwochs 8.00-12.00 / 13.00 - 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.00 Uhr
freitags 8.00 - 12.00 Uhr und nach Vereinbarung
mit der Stadtbahnlinie U 47 Haltestelle Kohlgartenstraße
www.dortmunder-systemhaus.de * Unverschlüsselte E-Mail kann auf allen Internetstrecken unbe-
fugt mitgelesen und verändert werden.
UST-Nr. 314/5700/0525
Sparkasse Dortmund (BLZ 440 501 99) Konto Nr. 001 124 447
IBAN DE65440501990001124447 BIC DORTDE33XXX

An (ausschreibende Stelle)	Vergabe- und Beschaffungszentrum
Stadt Dortmund - Vergabe- und Beschaffungszentrum- Viktoriastraße 15	06. April 2016
44135 Dortmund	

Name, Anschrift und ggf. verantwortlichen Ansprechpartner des Bieters / der Bietergemeinschaft: Bechtke GmbH Hannastr. 18, 44227 Dortmund TEL.:
--

Az.: 19/2	Vergabe-Nr.: L099/16
Vergabeart:	
<input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren	
<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	
Bindefrist endet am:	30.06.2016
Angebotsfrist:	
Datum: 05.04.2016	Uhrzeit: 23.59 Uhr

Angebot

Ermittlung eines Handelspartners zum Abschluss eines Microsoft Enterprise Agreement Vertrages

1. Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 folgende beigelegte Unterlagen

- Leistungsbeschreibung mit den Preisen und den geforderten Erklärungen,
- alle weiteren nach der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots geforderten und soweit erforderlich ausgefüllten Anlagen, die diesem Angebotsschreiben beigelegt sind (vgl. A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU VOL Anlagen B).

1.2 folgende nicht beigelegte Unterlagen

- Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadt Dortmund (siehe auf www.vergabezentrum.dortmund.de)
- alle weiteren in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots angegebenen Anlagen, die bei mir/uns verbleiben können (vgl. A 1 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU VOL Anlagen A).

2. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind, sowie die gültigen Arbeitsschutzvorschriften erfülle(n),
- in den letzten 2 Jahren nicht
 - gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder
 - gem. § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz
 - mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).
- kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde
- mein/unser Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet
- keine Gründe vorliegen habe(n), die zu einem Ausschluss nach § 13 Abs. 1 TVgG NRW führen können.
- keine Verfehlungen vorliegen habe(n), die meinen/unseren Ausschluss von der Teilnahme am Wettbewerb rechtfertigen oder zu einem Eintrag in das Vergaberegister führen könnten. Mir/uns ist bekannt, dass vor Zuschlagserteilung eine Anfrage beim Vergaberegister gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz durchgeführt werden kann. Ebenso werden Verfehlungen im Sinne dieses Gesetzes an das Vergaberegister gemeldet.
- dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) nicht vorliegen.

Ich/Wir habe(n) zur Kenntnis genommen, dass auch im Falle der vorstehenden Erklärung öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzliche Auskünfte des Gewerbezentralregisters nach § 150a der Gewerbeordnung in der aktuell gültigen Fassung anfordern können und dass bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro der öffentliche Auftraggeber für die Bieterin/den Bieter, die oder der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung einholen muss.

3.

3.1 Ich/wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

3.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

3.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens anderen Staat Nationalität :
- (bitte intern. Kfz-Zeichen eintragen)

3.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und auf www.pq-vol.de eingetragen unter der Nummer.

4. Bei den folgenden Preisangaben handelt es sich um einen Übertrag aus dem Angebot/Leistungsverzeichnis. Bei Abweichungen/Widersprüchen gilt die durch Addition der eingetragenen Einheitspreise mit den jeweiligen Stückzahlen ermittelte Gesamtsumme.

Ich/Wir biete/n die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot	
keine Vergabe nach Losen	

4.1 Endbetrag inkl. MwSt. (ohne Nachlass):	<input type="text"/>	€ inkl. MwSt.
--	----------------------	---------------

4.2 Preisnachlass ohne Bedingung ¹ auf die Abrechnungssumme	<input type="text"/>	%
Die Preise im Leistungsverzeichnis sind ohne den hier eingetragenen Nachlass anzugeben. Wird an dieser Stelle ein Nachlass eingetragen, so wird dieser zusätzlich von der sich aus den eingetragenen Einheitspreisen rechnerisch ergebenden Angebotssumme abgezogen!		

4.3 Skonto ² auf die Abrechnungssumme	<input type="text"/>	%
Skontoabzug wird gewährt bei Zahlung innerhalb von	<input type="text"/>	Tagen

4.4 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:	<input type="text"/>
------------------------------------	---------	----------------------

Der Preisnachlass des Hauptangebotes / der Hauptangebote wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---	--

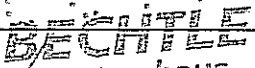
5. An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.

¹ Siehe Nr. 6.1 der Bewerbungsbedingungen

² Skontovereinbarungen können unter Punkt 4 des Angebotsschreibens getroffen werden. Dort ist, falls keine Skontogewährung erfolgen soll, auch zulässigerweise 0 % Skonto einzutragen. Es dürfen nur Zahlen ab 0 eingetragen werden. Wird das Feld für die Eintragungsmöglichkeit gestrichen, so wird dies so verstanden, dass kein Skonto gewährt wird. Sofern im Angebotsschreiben keine oder keine abweichenden Angaben zur Skontogewährung gemacht werden und derartige Angaben auch an keiner anderen Stelle der eingereichten Unterlagen vorhanden sind, gelten die Skontovereinbarungen gemäß Punkt B - 6 der AVB der Stadt Dortmund. Das Zahlungsziel rein netto darf nicht verändert werden. Die Skontogewährung gilt immer für alle Haupt- und etwaige Nebenangebote. Hinsichtlich der Wertung wird auf Punkt 6.1 der Bewerbungsbedingungen verwiesen.

6. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
7. Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung oder Abschrift des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift als alleinverbindlich anerkannt.

Ich/Wir erkläre(n), dass das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt generell Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten.

<u>Ort, Datum, Firmenstempel und Unterschrift</u>	 IT-Systemhaus Hauert 18 · 44227 Dortmund Telefon 02 31 / 72 54 89-0 Telefax 02 31 / 72 54 89-11 www.becht.de
Dortmund, 05.04.2016	

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

B 2 - Verpflichtungserklärung nach § 18 TVgG – NRW zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen¹

Der Auftrag ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung bekanntgegebenen, besonderen Auftragsausführungsbedingungen ausschließlich mit Waren auszuführen, die unter Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards² gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt auch für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

I Erklärung zur Produktkategorie und Produktherkunft - Zutreffendes bitte ankreuzen -

I.1 Erklärung zur Produktkategorie

Für diesen Auftrag werden Produkte verwendet, die in eine bzw. mehrere der nachfolgenden Kategorie/-n fallen:

Ja, und zwar

- Bekleidung (zum Beispiel Arbeitskleidung, Uniformen), Stoffe und Textilwaren,
- Naturkautschuk-Produkte (zum Beispiel Einmal-/Arbeitshandschuhe, Reifen, Gummibänder),
- landwirtschaftliche Produkte (zum Beispiel Kaffee, Kakao, Tomaten- und Orangensaft, Pflanzen),
- Büromaterialien, die die Rohstoffe Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk enthalten,
- Holz,
- Lederwaren, Gerbprodukte,
- Natursteine,
- Spielwaren,
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte),
- Teppiche oder
- Informations- und Kommunikationstechnologie (Hardware).

weiter mit I.2

Nein. Weiter mit II.2

¹ILO-Kernarbeitsnormen sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen. Die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards ergeben sich aus verschiedenen internationalen Übereinkommen. Sie behandeln Themen wie insbesondere das Verbot bzw. die Abschaffung von Zwangs- und Pflichtarbeit, den Schutz des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, des Rechts zu Kollektivverhandlungen, Entgeltgleichheit für männliche und weibliche Arbeitskräfte, Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit. Die vollständige Liste der Übereinkommen einschließlich ihrer offiziellen Bezeichnung ergibt sich aus § 18 Abs. 1 TVgG-NRW. Die Übereinkommen stehen unter www.vergabe.nrw.de als Download zur Verfügung.

² Siehe Seite 2

I.2 Erklärung zur Produktherkunft³

Die Produkte, die für diesen Auftrag verwendet werden, werden einem der in der DAC-Liste⁴ der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt:

- Ja, weiter mit II.1.
 Nein, weiter mit II.2.

II Nachweisverfahren

Angabe in II.1 oder II.2 zwingend erforderlich. Zutreffendes bitte ankreuzen.

II.1 Es werden für diesen Auftrag Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind und in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.

- Durch das Siegel, Zertifikat _____ oder
den gleichwertigen Nachweis _____

kann ich/ können wir den Nachweis erbringen, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

- Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertigen Nachweis erbracht werden. Daher sichere/n ich/wir zu, dass ich mich/wir uns vergewissert haben, dass die Produkte ohne Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.
- Der Nachweis kann nicht durch ein Siegel, Zertifikat oder gleichwertiger Nachweis erbracht bzw. eine Zusicherung im v. g. Sinne kann nicht gegeben werden. Ich/Wir erkläre/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB wirksame Maßnahmen ergriffen zu haben, um die Verwendung von Produkten zu vermeiden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

II.2 Es werden für diesen Auftrag

keine Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen und in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und –gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind,

oder

³ Die Festlegung des Herkunftslandes ist für die in Art. 24 Zollkodex, Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), festgelegte Ebene der Be- und Verarbeitung von Waren zu erbringen (s. a. Erläuterungen).

⁴ siehe Erläuterungen

zwar Produkte verwendet, die in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen, aber sie wurden nicht in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt.

oder

zwar Produkte verwendet, die in einem der in der DAC-Liste der Entwicklungsländer und -gebiete aufgeführten Länder/Gebiete gewonnen oder hergestellt worden sind, aber sie fallen nicht in eine oder mehrere Kategorien der Ziffer I.1 fallen.


Ich/Wir gehe/n, für mein/unser Unternehmen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend § 347 HGB davon aus, dass die in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards bei der Gewinnung oder Herstellung der Waren beachtet wurden.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

dass eine wissentlich oder schuldhaft falsche Abgabe einer der vorstehenden Erklärungen

- meinen/unseren Ausschluss von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
- den Ausschluss meines/unseres Unternehmens für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge der ausschließenden Vergabestelle zur Folge haben kann,
- nach Vertragsschluss den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

05.04.2016
(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)


BECHTLE
IT-Systemhaus
Hassel 16 · 44227 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 89-0
Telefax 02 31 / 72 54 89-11
www.bechtle.com

Erläuterungen zur Verpflichtungserklärung Berücksichtigung sozialer Kriterien

1. Die Verpflichtungserklärung ist stets bei Lieferaufträgen einzureichen.
2. Die Verpflichtungserklärung ist auch einzureichen, sofern Waren bei der Erbringung von Dienstleistungen und Bauleistungen verwendet werden. Kommen keine Waren zum Einsatz, ist die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung nicht erforderlich.
3. Die Abgabe dieser Verpflichtungserklärung ist bei und für die Ausführung einer Dienst- oder Bauleistung nicht erforderlich, wenn nur Waren angeschafft oder verwendet werden, die nicht dem Hauptleistungsgegenstand der Beschaffung zuzurechnen sind und die nicht wesentlicher Bestandteil bei der Ausführung der Dienst- oder Bauleistung sind. Leistungen werden dann als unwesentlich betrachtet, wenn sie 20% des gesamten Leistungsumfangs nicht überschreiten.
4. Von der Verpflichtungserklärung erfasst sind sowohl Waren, die noch herzustellen oder zu beschaffen sind, als auch bereits beschaffte (Lager-)Waren.
5. Gegenstände, die in dem Unternehmen eingesetzt werden, um die Leistung zu erbringen, werden nicht von der Verpflichtungserklärung umfasst; bspw. Maschinen, Werkzeuge etc..
6. Die Verpflichtungserklärung ist im Rahmen der Angebotsabgabe abzugeben.
7. Die gültige DAC-Liste der Entwicklungs- und -gebiete, die von der OECD herausgegeben wird, steht unter www.vergabe.nrw.de zum Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen als Download zur Verfügung.
8. Nähere Erläuterungen zum Begriff des gleichwertigen Nachweises (Tz. 2.1, erste Ankreuzalternative) sind in § 2 Abs. 3 VO Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen enthalten.
9. Sofern in den Fällen der Tz. 2.1, dritte Ankreuzalternative kein Nachweis vorgelegt oder keine Zusicherung gegeben werden kann, sind beim Einsatz von Nachunternehmern diese zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch nachfolgende besondere vertragliche Nebenbedingung zu verpflichten:
„Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten“.
10. Zur Beurteilung der Frage, aus welchem Land eine Ware stammt, ist auf das Zollrecht der Europäischen Union abzustellen (§ 15 Abs. 5 Satz 4 RVO TVgG - NRW). Nach Art. 24 Zollkodex gilt:
 - **Vollständig** in einem Land gewonnene oder hergestellte Waren gelten als Ursprungswaren des betreffenden Landes. Somit dürfen insbesondere keine Materialien hinzugefügt werden, die ihren Ursprung in einem anderen Land haben.
 - Sind hingegen an der Herstellung einer Ware mindestens zwei Länder beteiligt, so gilt nach die Ware als Ursprungsware des Landes,
 - in dem sie der letzten wesentlichen und wirtschaftlich gerechtfertigten Be- oder Verarbeitung unterzogen worden ist,

- die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist
- und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Beispiel:

In Kanada geernteter Weizen wird in Mexiko zu Mehl vermahlen. An der Herstellung des Mehls als Fertigware sind in diesem Fall zwei Länder beteiligt. Die wirtschaftliche Leistung Kanadas liegt in der Gewinnung des Getreides begründet und die Mexikos in der Verarbeitung des Getreides zu Mehl. Die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Verarbeitung - Vermahlen - hat zum neuen Erzeugnis Mehl geführt. Ursprungsland ist damit Mexiko⁵.

11. Unter www.vergabe.nrw.de stehen zur Verfügung:

- Downloadmöglichkeit der Verpflichtungserklärung, der vertraglichen Nebenbedingung bei Nachunternehmereinsatz,
- Downloadmöglichkeit der Liste und der Inhalte der ILO-Übereinkommen sowie der DAC - Liste der Entwicklungsländer und -gebiete
- FAQ zur Anwendung des Tariffreue- und Vergabegesetzes.

⁵ Quelle und weitere Informationen unter www.zoll.de
 Grundlage: RVO TVgG NRW - Anlage 4, Stand 27.03.2013
 Stand Stadt Dortmund: 24.05.2013

Besondere vertragliche Nebenbedingung zur Beachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards durch Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer unter Berücksichtigung der Vorgaben des Tarif- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Tarif- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

„Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind. Bei diesen Normen handelt es sich um die in § 18 Abs. 1 Tarif- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen genannten Übereinkommen. Maßgeblich sind die Vorschriften des Landes, in dem die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, bleiben Auftragnehmerin bzw. Auftragnehmer und Nachunternehmerin bzw. Nachunternehmer dennoch verpflichtet, die betreffenden Kernarbeitsnormen einzuhalten.“

BECHTLE

IT-Systemhaus

Hauerl 18 · 44227 Dortmund

Telefon 02 31 / 72 54 89-0

Telefax 02 31 / 72 54 89-11

www.bechtle.com

(Unterschrift, Firmenstempel)

Dortmund, 05.04.2016
(Ort, Datum)

B 4 - Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG – NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Ich erkläre / Wir erklären¹:
- Zutreffendes bitte ankreuzen –

1. Anwendbarkeit von § 19 TVgG – NRW

Im Unternehmen sind in der Regel mehr als 20 Arbeitnehmer / -innen beschäftigt (ausschließlich der zu ihrer Ausbildung Beschäftigten)

- Ja, weiter mit 2.
 Nein (es sind keine weiteren Angaben erforderlich).

2.

2.1 Unternehmensgröße

Im Unternehmen sind in der Regel beschäftigt:

- über 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens vier der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- über 250 bis 500 Beschäftigte
(Es sind mindestens drei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).
- über 20 bis 250 Beschäftigte
(Es sind mindestens zwei der im Katalog unter 2.2 aufgeführten Maßnahmen auszuwählen und im Rahmen dieses öffentlichen Auftrages durchzuführen oder einzuleiten, sofern nicht die unter 2.3 genannten Ausnahmen zutreffen).

2.2 Maßnahmenkatalog zur Frauenförderung oder Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie

In meinem/unserem Unternehmen wird/werden für die bei der Abwicklung diesen öffentlichen Auftrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen folgende Maßnahme/-n umgesetzt:

- Untersagung und Unterbindung eines Verhaltens verbaler und nicht-verbaler oder physischer Art, welches bezweckt oder bewirkt, dass weibliche Beschäftigte lächerlich gemacht, eingeschüchtert, angefeindet oder in ihrer Würde verletzt werden.,

¹ Die bei der Durchführung diesen Auftrages eingesetzten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind nicht verpflichtet, Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familienach § 19 TVgG - NRW umzusetzen.

- explizite Ermutigung von Frauen sich zu bewerben, wenn im Betrieb Ausbildungs- und Arbeitsplätze in männerdominierten Berufsbereichen zu besetzen sind,
- Berücksichtigung von weiblichen Auszubildenden bei der Übernahme in ein Arbeitsverhältnis zumindest entsprechend ihrem Ausbildungsanteil,
- Befragung von Beschäftigten zu ihren Arbeitszeitwünschen, Auswertung einschließlich Einleitung von Umsetzungsschritten betreffend ihrer Tätigkeit,
- Angebot von Teilzeitarbeit oder flexiblen Arbeitszeitmodellen als Maßnahme zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
- Entwicklung und Umsetzung von Modellen vollzeitnaher Teilzeitarbeit für die Beschäftigten,
- Einrichtung bzw. Ausbau von Telearbeit für die Beschäftigten,
- Einrichtung von Eltern-Kind-Zimmern für die Beschäftigten,
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungs- und Pflegemöglichkeiten,
- Angebot betrieblich organisierter Kinderbetreuung,
- Zahlung eines Kinderbetreuungszuschusses,
- Angebot von Ferienprogrammen zur Überbrückung der Betreuungslücke für Kinder berufstätiger Eltern in Kindergarten- bzw. Schulferien,
- Unterstützung von Mitarbeitern mit pflegebedürftigen Angehörigen durch individuelle Betreuung und Hilfeleistung oder Abschluss einer Vereinbarung einer Familienpflegezeit,
- Kontakthalteangebote, Möglichkeit zur Teilnahme an betrieblicher Fortbildung, zu Vertretungseinsätzen und Rückkehrvereinbarungen für Beschäftigte in Elternzeit,
- Bereitstellung von innerbetrieblichen Paten und Patinnen für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger,
- Überprüfung der Entgeltgleichheit im Unternehmen mit Hilfe anerkannter und geeigneter Instrumente,
- Analyse der Entwicklung der Leistungsvergütung in den letzten 5 Jahren nach Geschlecht,
- Maßnahmen zur Gewinnung von Mädchen und Frauen für ein betriebliches Praktikum, insbesondere in den männerdominierten Berufen sowie
- Angebot spezieller Bildungsmaßnahmen für Frauen, die diese auf die Übernahme von höherwertigen und leitenden Positionen vorbereiten.

2.3 Ausnahmen (ggf. anzugeben)

- Ich/wir werden keine weiteren der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen anbieten, da mein/unser Unternehmen in den letzten 12 Monaten bereits durch Zuschlag zur Umsetzung von Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien im Rahmen des TVgG – NRW verpflichtet worden ist. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung oder Einleitung der Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Zuschlagserteilung nachweisen.
- Ich/wir haben bereits alle der im Maßnahmenkatalog zu 2.2 genannten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familien durchgeführt oder eingeleitet. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers werde/-n ich/wir die Durchführung der umgesetzten Maßnahmen der Frauenförderung oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nachweisen.

- Ich/wir sind aus nachfolgend aufgeführten objektiv belegbaren Gründen nicht in der Lage, bei den im Rahmen der Durchführung dieses öffentlichen Auftrags eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Maßnahmen der Frauen- und Familienförderung durchzuführen.

Angabe der Gründe (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

- Für mich/uns ist die Durchführung oder Einleitung von Maßnahmen der Frauen- oder Familienförderung im Hinblick auf das Volumen des öffentlichen Auftrags und/oder der Anzahl der konkret mit dem öffentlichen Auftrag eingesetzten Mitarbeiter im Verhältnis zum Gesamtumsatz des Betriebes und/oder der gesamten Belegschaft des Betriebes unverhältnismäßig und unzumutbar.

Erläuterungen (ggf. gesonderte Anlage verwenden):

3. Weitere vertragliche Verpflichtungen

Ich/Wir erkläre/-n mich/uns darüber hinaus im Fall der konkreten Auftragsdurchführung mit folgenden Verpflichtungen einverstanden:

- Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers weise/-n ich/wir die Einhaltung der übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in geeigneter Form nach.
- Ich/Wir werde/-n die durchgeführten bzw. eingeleiteten Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum Zwecke der Überprüfbarkeit² dokumentieren und im Betrieb bekanntgeben.
- Für jeden schuldhaften Verstoß der Auftragnehmerin bzw. des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus dieser Verpflichtungserklärung gilt eine Vertragsstrafe als vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst,

Mir/Uns ist bekannt, dass Falschangaben im Rahmen dieser Erklärung oder Verstöße gegen darin übernommene Verpflichtungen zu einer außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber führen können.

05.04.2016
(Datum, Unterschrift, Firmenstempel)

BECHTLE
IT-Systemhaus
Hauerl 16 • 44227 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 89-0
Telefax 02 31 / 72 54 89-11
www.bechtle.com

² Der Inhalt der Dokumentation sowie die Aufbewahrungsfrist ergibt sich auch § 20 Abs. 2 und 3 der RVO TVgG - NRW.

Die Stadt Dortmund ist berechtigt dem Konzernvertrag Microsoft Enterprise Agreement der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Inneren (BMI), bei zu treten.

Der Gewinner dieses Wettbewerbes (Auftragnehmer) begleitet als Handelspartner (Licensing Solution Partner (LSP)) bzw. Microsoft Authorized Enterprise Software Advisor (ESA)) den Beitritt zu diesem Vertrag. Er nimmt für die Laufzeit dieses Beitritts, maximal jedoch für 4 Jahre ab Beitrittsdatum, die Aufgaben des Handelspartners im Sinne der Microsoft Enterprise Agreement Vertragsbedingungen wahr.

Soweit für die Auftrags Erfüllung erforderlich, veranlasst der Auftragnehmer den Handelspartnerwechsel bei Microsoft. Er übernimmt die Rolle des Handelspartners zum oben angegebenen Beitrittsvertrag im Sinne der Bestimmungen Microsoft Enterprise Agreement für die Zeit vom 01.11.2016 bis zum 31.10.2019. Sollte sich das Microsoft Enterprise Agreement verlängern, ist optional eine Verlängerung der Handelspartnerbindung um 12 Monate möglich.

Soweit während der Laufzeit des Handelspartnervertrages der Beitritt zu einem Folgevertrag zum Konzernvertrag Microsoft Enterprise Agreement der Bundesrepublik Deutschland 72E66225 erforderlich wird, koordiniert der Auftragnehmer diesen Beitritt.

Als Vertragsbedingungen für den abzuschließenden Vertrag zwischen der Stadt Dortmund und dem Handelspartner gelten zusätzlich zu den Bedingungen dieser Vergabeunterlagen die Bedingungen des Konzernvertrages Microsoft Enterprise Agreement der Bundesrepublik Deutschland und dem dazu gehörenden Beitritt bezogen auf die Rolle des Handelspartners.

Dem eventuell in Teil C dieser Vergabeunterlagen entgegenstehende Regelungen gelten für diesen Auftrag nicht bzw. beziehen sich nur auf die Dienstleistung des Handelspartners.

Für die nachfolgend unter D – 2 bis D – 4 aufgeführten Produkte bietet der Teilnehmer am Wettbewerb Euro-Preise für das erste, zweite und dritte Vertragsjahr (netto) zu den Bedingungen des o.a. Microsoft Konzernvertrages unter Berücksichtigung aller Rabatte oder Aufschläge an. Die Mengenangaben für das 2. und das 3. Vertragsjahr entsprechen den derzeitigen Planungen. Es sind noch Abweichungen bezüglich der tatsächlich für das 2. und 3. Vertragsjahr zu meldenden Mengenanpassungen (True Ups) möglich.

Der Teilnehmer am Wettbewerb gibt weiterhin unter D – 5 Preise für Mengenanpassungen für die in der Anfangsbestellung aufgeführten Produkte (True Up- Preise für Produkte der Anfangsbestellung) an. Anzugeben sind die Preise TU 3-Years für eine Nachbestellung zum 1. Jahrestag, TU 2-Years für eine Nachbestellung zum 2. Jahrestag und TU 1-Year für eine Nachbestellung zum 3. Jahrestag an. Der Preis gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages und für die angebotenen Produkte.

Darüber hinaus wird unter D – 6 ein Nachlass oder Aufschlag auf die am Tag der jeweiligen Bestellung gültigen Preislisten (vgl. D – 6.1 und D – 6.2) für die Aufnahme weiterer Produkte in den Microsoft Enterprise Agreement Konzernvertrag (Preis für zusätzliche Produkte, die nach der Anfangsbestellung hinzugefügt werden) vereinbart.

Ob bzw. welche Produkte mit in diesen Beitritt zum Microsoft Enterprise Agreement Konzernvertrag aufgenommen werden, kann nicht zugesichert werden.

Wertungsrelevant sind die unter D - 2 bis D – 4 angebotenen Preise für die aufgeführten Produkte in der jeweils angegebenen Menge. Die weiteren Angaben unter D – 5 und D - 6 sind nicht wertungsrelevant. Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

D – 1 Beitritt zum Konzernvertrag der Bundesrepublik Deutschland Microsoft Enterprise Agreement

Der Auftragnehmer begleitet ggf. den Beitritt zu dem o.a. Vertrag. Er stellt dem Auftraggeber sämtliche Vertragsdokumente zur Verfügung. Er übernimmt für die Laufzeit dieses Beitritts (maximal jedoch für 4 Jahre ab Beitrittsdatum) alle vom Lizenzgeber Microsoft dem Handelspartner ((LSP) bzw. (ESA)) zugewiesenen Aufgaben.

Diese Dienstleistungen erfolgen für den Auftraggeber ohne gesonderte Berechnung.

D - 2	Anfangsbestellung zum Microsoft Enterprise Agreement Konzernvertrag und Preise für das 1. Vertragsjahr in Form einer Komponentenlizenzierung gemäß 3. (II) des o.a. Konzernvertrages	Anzahl	Einzelpreis für das 1. Vertragsjahr netto	Gesamtpreis (Anzahl x Einzelpreis) netto
Konzernprodukte:				
D - 2.1	Microsoft Windows Enterprise Desktop Software Assurance; WINENT SNGL SA MVL; Artikel-Nr. <u>113-00368</u> (bitte einfügen)	5.746 St.	<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
D - 2.2	Microsoft Windows Enterprise Desktop Lizenzen Upgrade von WinPro; WINENT SNGL UpgrdSAPk MVL; Artikel-Nr. <u>113-00381</u> (bitte einfügen)	75 St.	<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
D - 2.3	Microsoft Windows Server CAL Software Assurance; WinSvrCAL SNGL SA MVL DvcCAL; Artikel-Nr. <u>R18-00051</u> (bitte einfügen)	5.746 St.	<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
D - 2.4	Microsoft Windows Server CAL Lizenzen; WinSvrCAL SNGL LicSAPk MVL DvcCAL; Artikel-Nr. <u>R18-00055</u> (bitte einfügen)	75 St.	<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
D - 2.5	Microsoft Windows System Center Configuration Manager CAL Lizenzen; SysCtrCnfgMgrCltML SNGL LicSAPk MVL PerOSE; Artikel-Nr. <u>ISA-00186</u> (bitte einfügen)	5.821 St.	<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
zusätzliche Produkte:				
D - 2.6	Microsoft Windows Remote Desktop Services CAL Lizenzen; WinRmtDsktpSrvcCAL SNGL LicSAPk MVL UsrCAL; Artikel-Nr. <u>GVC-01252</u> (bitte einfügen)	10 St.	<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
D - 2.7	Microsoft Windows Server Datacenter Software Assurance; WinSvrDataCtr SNGL SA MVL 2Proc; Artikel-Nr. <u>PP1-07282</u> (bitte einfügen)	18 St.	<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
D - 2.8	Microsoft System Center Datacenter Software Assurance; SysCtrDatactr SNGL SA MVL 2Proc; Artikel-Nr. <u>T6L-00238</u> (bitte einfügen)	31 St.	<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
Gesamtsumme :			<u> </u> EUR	<u> </u> EUR
1. Vertragsjahr			<u> </u> EUR	<u> </u> EUR

D - 3	Preise für das 2. Vertragsjahr (Fortführung Anfangsbestellung und True Up) bei Komponentenlizenzierung gemäß 3. (II) des o.a. Konzernvertrages	Anzahl	Einzelpreis für das 2. Vertragsjahr netto	Gesamtpreis (Anzahl x Einzelpreis) netto
Konzernprodukte:				
D - 3.1	Microsoft Windows Enterprise Desktop Software Assurance: WINENT SNGL SA MVL; Artikel-Nr. <u>1613-00368</u> (bitte einfügen)	5.821 St.	 EUR / EUR	
D - 3.2	Microsoft Windows Server CAL Software Assurance: WinSvrCAL SNGL SA MVL DvcCAL; Artikel-Nr. <u>R18-00051</u> (bitte einfügen)	5.821 St.	 EUR EUR	
D - 3.3	Microsoft Windows System Center Configuration Manager CAL Software Assurance: SysCtrCnfgMgrClitML SNGL SA MVL PerOSE; Artikel-Nr. <u>154-00181</u> (bitte einfügen) zusätzliche Produkte:	5.821 St.	 EUR EUR	
D - 3.4	Microsoft Windows Remote Desktop Services CAL Software Assurance: WinRmtDsktpSrvcsCAL SNGL SA MVL UsrCAL; Artikel-Nr. <u>SVL-01254</u> (bitte einfügen)	10 St.	 EUR EUR	
D - 3.5	Microsoft Windows Server Datacenter Software Assurance: WinSvrDataCtr SNGL SA MVL 2Proc; Artikel-Nr. <u>P71-07282</u> (bitte einfügen)	18 St.	 EUR EUR	
D - 3.6	Microsoft System Center Datacenter Software Assurance: SysCtrDatactr SNGL SA MVL 2Proc; Artikel-Nr. <u>TEL-00238</u> (bitte einfügen)	31 St.	 EUR EUR	
			Gesamtsumme 2. Vertragsjahr:	 EUR

D - 4	Preise für das 3. Vertragsjahr (Fortführung Anfangsbestellung und True Up) bei Komponentenlizenzierung gemäß 3. (II) des o.a. Konzernvertrages	Anzahl	Einzelpreis für das 3. Vertragsjahr netto	Gesamtpreis (Anzahl x Einzelpreis) netto
	Konzernprodukte:			
D - 4.1	Microsoft Windows Enterprise Desktop Software Assurance: WINENT SNGL SA MVL; Artikel-Nr. <u>LV3-00368</u> (bitte einfügen)	5.821 St.	EUR EUR	EUR EUR
D - 4.2	Microsoft Windows Server CAL Software Assurance: WinSvrCAL SNGL SA MVL DvcCAL; Artikel-Nr. <u>R18-00051</u> (bitte einfügen)	5.821 St.	EUR EUR	EUR EUR
D - 4.3	Microsoft Windows System Center Configuration Manager CAL Software Assurance: SysCtrCnfgMgrClML SNGL SA MVL PerOSE; Artikel-Nr. <u>JS4-00181</u> (bitte einfügen)	5.821 St.	EUR EUR	EUR EUR
	zusätzliche Produkte:			
D - 4.4	Microsoft Windows Remote Desktop Services CAL Software Assurance: WinRmtDsktpSrvcCAL SNGL SA MVL UsrCAL; Artikel-Nr. <u>6V-01234</u> (bitte einfügen)	10 St.	EUR EUR	EUR EUR
D - 4.5	Microsoft Windows Server Datacenter Software Assurance: WinSvrDataCtr SNGL SA MVL 2Proc; Artikel-Nr. <u>P71-07282</u> (bitte einfügen)	18 St.	EUR EUR	EUR EUR
D - 4.6	Microsoft System Center Datacenter Software Assurance: SysCtrDatactr SNGL SA MVL 2Proc; Artikel-Nr. <u>T6L-00238</u> (bitte einfügen)	31 St.	EUR EUR	EUR EUR
		Gesamtsumme 3. Vertragsjahr:	EUR EUR	EUR EUR
		Gesamtsumme Angebotspreis 1. bis 3. Vertragsjahr	EUR EUR	EUR EUR

- D-6 Preisbildungsregeln für zusätzlich in diesen Vertrag aufzunehmende Produkte
- D-6.1 Nachlass auf den Current Net Price der Microsoft Enterprise Agreement Endkundenpreisliste unter Berücksichtigung der über den o.a. Konzernvertrag der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Nachlässe.
(Der in der Microsoft Enterprise Agreement Endkundenpreisliste aufgeführte Preis beinhaltet noch nicht die über den o.a. Konzernvertrag der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Nachlässe.)

- D-6.1.1 für neue Lizenzen der Konzernprodukte oder zusätzlicher Produkte für die Komponentenlizenzierung % %
- D-6.1.2 für Verlängerung von Software Assurance für die Komponentenlizenzierung % %
- D-6.1.3 für True Up der Konzernprodukte oder zusätzlicher Produkte für die Komponentenlizenzierung % %

- D-6.2 Nachlass / Aufschlag auf den in der speziellen Preisliste für den Konzernvertrag der Bundesrepublik Deutschland angegebenen Preis.

(Diese Preisliste beinhaltet die Produkte, die nicht in der Microsoft Enterprise Agreement Endkundenpreisliste aufgeführt sind und berücksichtigt bereits die über den o.a. Konzernvertrag der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Nachlässe.)

Bei den nachfolgend angegebenen Werten handelt es sich um einen

Aufschlag / ~~Nachlass~~

Nicht zutreffendes bitte streichen!

- D-6.2.1 für neue Lizenzen der Konzernprodukte oder zusätzlicher Produkte für die Komponentenlizenzierung % %
- D-6.2.2 für Verlängerung von Software Assurance für die Komponentenlizenzierung % %
- D-6.2.3 für True Ups der Konzernprodukte oder zusätzlicher Produkte für die Komponentenlizenzierung % %

Dem Angebot sind die einen Monat vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Preislisten in gedruckter oder digitaler Form bei zu fügen (Beispiel: Sofern der Ablauf der Angebotsfrist auf den 25.07.2016 fällt, sind die am 25.06.2016 gültigen Preislisten dem Angebot bei zu fügen).

Rechnungsstellung :

Eine Rechnungsstellung erfolgt gemäß den Bedingungen des Microsoft Enterprise Agreement Konzernvertrages (in jährlichen Raten für die Anfangsbestellung und gemäß den speziellen Regelungen des Microsoft Enterprise Agreement Konzernvertrages für TrueUps bzw. für die Aufnahme neuer Produkte in den Vertrag). Die Rechnungsstellung erfolgt erst, nachdem der Handelspartner die Lizenzbestellung bei Microsoft platziert hat und Microsoft diese Lizenzbestellung gegenüber dem Auftraggeber auch bestätigt hat.

Punkt A-5. des Teils A „Vorbemerkungen“ und Punkt C-3 des Teils C „Zusätzliche Vertragsbedingungen“ der Vergabeunterlagen gelten nicht für dieses Vergabeverfahren.

Es gelten die Haftungsregelungen / Haftungsbeschränkungen aus EVB-IT Dienstleistung analog.

Anlage 1 „Datenschutz“

1. Datenschutzvereinbarung
2. Was ist und will der Datenschutz?
3. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Pflichten des Auftragnehmers

Weisungsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf besondere Anforderungen zur Datensicherheit an die Weisungen des Auftraggebers gebunden.

Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer hat seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des DSG NRW entsprechen. Er gewährleistet insbesondere, dass

- nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit)
- personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität)
- personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit)
- personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität)
- festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogene Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit)
- die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig und nachvollziehbar dokumentiert sind (Transparenz)

Datenschutz- und Sicherheitskonzept

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Leistung zur Verfügung. Dem Auftraggeber soll dadurch ermöglicht werden, zu prüfen, ob die in § 10 LDG NRW vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vom Auftragnehmer durchgeführt werden.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis / Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer erkennt in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, dass, entsprechend der Bestimmungen des DSG NRW und abweichend von den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes auch personenbezogene Daten außerhalb von automatisierten oder nicht automatisierten Dateien dem Datengeheimnis unterliegen (das DSG NRW stellt den Schutz personenbezogener Daten im Gegensatz zum BDSG nicht auf den Dateienbegriff ab und richtet sich auch auf den Schutz der personenbezogenen Daten, die sich außerhalb von Dateien, seien sie automatisiert oder nicht-automatisiert, befinden).

Bei Personalwechsel muss eine unverzügliche Neuverpflichtung stattfinden. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer an Hand einer vollständigen Personalliste der mit der Vertragsabwicklung in Berührung kommenden Beschäftigten diese Verpflichtungen nach. Bei Verstößen gegen das Datengeheimnis treten außer den Rechtsfolgen die sich aus den anzuwendenden Datenschutzgesetzen ergeben, die unten genannten Rechtsfolgen hinsichtlich der Kündigung ein.

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass alle Personen, die mit Aufgaben aus der Erfüllung des Vertrages beauftragt sind, gegebenenfalls nach einer Verpflichtungserklärung gem. Verpflichtungsgesetz in der zur Zeit gültigen Fassung gemäß dem beiliegenden Formblatt, das hiermit auch zum Vertragsinhalt wird, verpflichtet werden.

Beauftragter für Datenschutz

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz mit, soweit der Auftragnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz nach § 4f des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bestellt hat. Die Angaben werden bei der Prüfung der Zuverlässigkeit des Bieters (§ 2 Nr. 3 VOL/A) berücksichtigt. Hat der Auftragnehmer aufgrund der im § 4f BDSG genannten Ausnahmeregelungen keinen Beauftragten für den Datenschutz benannt, ist ein für Datenschutzfragen zuständiger Ansprechpartner des Auftragnehmers zu benennen.

Unterrichtung bei Störungen und Datenschutzverstößen

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

Subauftragsverhältnisse

Aus Datenschutzgründen bedürfen Subauftragsverhältnisse zur Verarbeitung der Daten des Auftraggebers dessen ausdrücklicher Einwilligung.

Datenträger

Im Rahmen des Auftrages überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber.

Sonstige Bestimmungen

Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.

Folgen von Datenschutzverstößen

Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen des DSGVO/NRW-, insbesondere § 6 (Datengeheimnis) sowie § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG 2001) und anderer Gesetze treten die Folgen aus §§ 43 und 44 BDSG 2001 bzw. §§ 33 und 34 DSGVO NW ein. Danach werden Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen entweder als Straftaten geahndet oder als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeldern bedroht. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Die fristlose Kündigung ist auch dann zulässig, wenn ein Arbeitnehmer des Auftragnehmers ohne dessen Verschulden die Verschwiegenheitspflicht oder eine der anderen unter diesem Punkt genannten Pflichten verletzt hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den aufgrund dieser Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

Schadensersatz

Wird einer Person durch eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer ein Schaden zugefügt und werden in diesem Zusammenhang Schadensersatzansprüche gemäß § 20 DSGVO NRW gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht und wirksam, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden, ggf. auch über die einschränkenden Vorschriften des § 7 BDSG hinaus, zu ersetzen.

Merkblatt "Was ist und will der Datenschutz" (Anlage 1, Punkt 2)

Mit Unterzeichnung des Angebotes bzw. des Vertrages bestätigt der Auftragnehmer den Erhalt des Merkblattes "Was ist und will der Datenschutz".

Benennung des Beauftragten / Ansprechpartners für den Datenschutz

Beauftragter für den Datenschutz /
Ansprechpartner für Datenschutzfragen
(bitte unbedingt angeben)

Name des Datenschutzbeauftragten / Ansprechpartners

Beckhe Platz 1, 74.772, Weckersulm
Tel. [REDACTED]

Anschrift / Rufnummer des Datenschutzbeauftragten/Ansprechpartners

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten

Die Auftraggeber informieren gemäß Abschnitt 1 VOL/A § 19 Abs. 2 nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten. Diese Information enthält mindestens folgende Angaben:

- Adressdaten des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,
- Vergabeart,
- Art und Umfang der Leistung,
- Zeitraum der Leistungserbringung.

Diese Daten werden auf Internetportalen und den Internetseiten des Auftraggebers für die Dauer von mindestens 3 Monaten veröffentlicht.

Soweit es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten natürlicher Personen handelt, setzt für die Veröffentlichung dieser Daten § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO die Einwilligung der betroffenen Person voraus. Daten von Bietern, die nicht den Zuschlag erhalten, werden hingegen nicht öffentlich bekannt gemacht.

Das Einverständnis wird mit der Unterschrift unter die nachfolgend stehende, entsprechende Erklärung, gegeben.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 DSGVO kann das Einverständnis verweigert bzw. für die Zukunft widerrufen werden.

Falls das Einverständnis nicht gegeben wird, ist dies durch die Streichung der Erklärung kenntlich zu machen.

Juristische Personen einschließlich Kapital- und Personenhandelsgesellschaften und die ihnen mittlerweile gleichgestellten Gesellschaften des bürgerlichen Rechts fallen hingegen nicht unter den Schutz des DSGVO, so dass ihre Einwilligung nicht zu verlangen ist.

Erklärung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 lit. b) DSGVO

Ich/Wir erkläre mich/uns damit einverstanden, dass für den Fall der Zuschlagserteilung folgende Daten auf Internetportalen und den Internetseiten des Auftraggebers veröffentlicht werden dürfen:

- Adressdaten des Auftraggebers und dessen Beschaffungsstelle sowie deren Adressdaten,
- Name des beauftragten Unternehmens; soweit es sich um eine natürliche Person handelt, ist deren Einwilligung einzuholen oder die Angabe zu anonymisieren,
- Vergabeart,
- Art und Umfang der Leistung,
- Zeitraum der Leistungserbringung.

Ich/wir habe/haben das den Ausschreibungsunterlagen beiliegende Informationsschreiben zum Datenschutz zur Kenntnis genommen.

BECHTLE
IT-Systemhaus
Hauert, 18 · 44227 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 89-0
Telefax 02 31 / 72 54 89-11
www.bechtle.com

Dortmund, 05.04.2016
Ort, Datum, Unterschrift

2. Was ist und will der Datenschutz?

Wir leben in einer Zeit, in der ein unerlaubter bzw. zweckfremder Umgang mit uns betreffenden Informationen/Daten unmittelbare Auswirkungen auf uns Menschen haben kann. Über „den“ Datenschutz, der diesen Datenumgang regelt, sollen daher wir als Betroffene geschützt werden. Informations- und Datenschutz gehört daher zu unseren Grundrechten.

- Allgemeiner Datenschutz ist für die Stadt Dortmund im Datenschutzgesetz NRW und - für einige Verwaltungsbereiche – in Sondergesetzen und dem Bundesdatenschutzgesetz geregelt. Beschäftigte und Auftragnehmer/innen wie Sie müssen daher „den“ Datenschutz im täglichen Geschäft anwenden. Das gilt erst recht für den Datenschutz, der in bestimmten Verwaltungsbereichen von einem besonderes Amtsgeheimnis (z.B. Steuergeheimnis) ausgelöst wird und den, der mit einer beruflichen Schweigepflicht (z.B. der des Arztes) verbunden ist. Die Grundsätze des Datenschutzes kanalisieren im übrigen auch die Anwendung informationsfreiheitsrechtlicher Vorschriften des Landes NRW und des Bundes.
- Wenn Sie bei Ihrer Tätigkeit bei oder für uns mit Informationen und Unterlagen in Berührung kommen, die persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Personen unmittelbar abbilden bzw. trotz Weglassen von Namen und anderen unmittelbarer Identifizierungsmöglichkeiten bereits aus dem Kontext möglich sind, tritt der Datenschutz in Aktion. Er beginnt mit der Informationsbeschaffung (Erhebung, Befragung usw.) unmittelbar bei der betroffenen Person, in Ausnahmefällen auch bei Dritten. Er gilt ferner für die Aufzeichnung personenbezogener bzw. personenbeziehbarer Informationen in Akten, Dateien (Speicherung) usw., und natürlich auch für die Informationsauswertung und inhaltliche -nutzung, ja selbstverständlich auch für jede Art der Weitergabe (Übermittlung, Offenbarung) an Dritte, selbst auch an Kollegen/innen derselben öffentliche Stelle (und bei beruflichen Schweigepflichten sogar gegenüber Angehörigen derselben Berufsgruppe). Er gilt sogar beim Akten- und Daten- und Informationstransport (Übermittlung, Telefon und E-Mail) sowie bei der Vernichtung (Löschung) von Informationsinhalten und/oder Informations- und Datenträgern.
- Auch wenn Sie meinen, es handle sich nur um belanglose „Allgemein“daten, wie z. B. Wohnungsanschriften usw.: der Datenschutz greift trotzdem. Warum? Weil sich die Sensibilität einer Information oftmals oft erst im späteren Nutzungszusammenhang herausstellt. Selbst die schlichte Anschrift einer Person kann z.B. in der Hand eines Datenempfängers Hinweise auf das soziale Umfeld eines Betroffenen bedeuten, das für ihn im Nutzungszusammenhang etwas Positives oder Negatives bedeuten kann, also durchaus eine erheblich sensible Zusatzinformation beinhaltet. Sie sehen, Datenschutz ist auch bei belanglos erscheinenden Informationen/Daten geboten und zu Ihrem Schutz anzuwenden!
- Datenschutzgrundregel ist, dass jeder personenbezogene Umgang mit Informationen/Daten von der „Erhebung/Beschaffung“ bis zur „Löschung/Vernichtung“ nur erlaubt ist, wenn und so lange z. B. die personenscharfe Datenkenntnis Handlungs- und Entscheidungsvoraussetzung gesetzlich geregelter Angelegenheiten ist. Dabei ist innerhalb eines Daten„paketes“ jede Information für sich auf die Kenntniserforderlichkeit abzuklopfen. Ferner müssen (berechtigt beschaffte) personenbezogenen Informationen für den ursprünglichen, gesetzlich vorgesehenen Bearbeitungszweck reserviert bleiben. Abgewichen werden darf nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften - oder wenn der/die Betroffene nach hinreichender Folgen„aufklärung“ aktiv seine Einwilligung erklärt. Daher sprechend wir von einer sog. „informierten Einwilligung“ – und scheuen Sie sich nicht, Information zu verlangen, bevor Sie in etwa einwilligen. Wer kauft schon gerne die berühmte „Katze im Sack“?
- Datenschutz befasst sich aber auch mit baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheitserfordernissen, die einen erlaubten Datenumgang begleiten (Datensicherheit). Denn es soll während der Verarbeitungsabläufe z.B. auch bei unverschlüsselter Datenübertragung nicht durch Zugriffslücken dazu kommen, dass Datum „veruntreut“ werden können. Personenbezogene Akten, Vorgänge, technische Datenträger wie Dateien usw., Bild- und Tonträger, Pläne und Karten usw. sowie alle Arten von Transportwegen und -arten, sei es via Boten, Kabel (Internet) oder Funk sowie auch die Arten der rückstandslosen Vernichtung müssen daher mit Blick auf technische und organisatorische Sicherheitserfordernisse vor allem gegen unberechtigten Zugang/Zugriff geschützt werden. „Unberechtigt“ ist dabei jede/r - auch der/die Kollege/in von nebenan-, der/die keinen aufgaben- und funktionsdefinierten Bearbeitungs-, Handlungs- bzw. Entscheidungsauftrag hat, zu dem die Kenntnis personenscharfer Daten/Informationen voraussetzen wäre. Unbefugt ist auch jede Abweichung vom ursprünglichen Verwendungszweck, außer sie ist gesetzlich gedeckt oder von der betroffenen Person ausdrücklich durch „informierte Einwilligung“ zugelassen. Gemeint sind hier z.B. auch Besucher, Lieferanten, Handwerker, Servicepersonal, Reinigungskräfte usw., die Gelegenheit haben, auch nur zufällig in Unterlagen oder auf Bildschirme zu sehen, etwa weil Akten offen auf dem Schreibtisch liegen, unverschlossene Schränke zum Zugreifen einladen oder Bildschirme im Publikumsblickwinkel stehen und problemlos ausgelesen werden können. Auch kann Ihr Paplerkorb, später auch der Müll- bzw. Papiercontainer sowie herumflatterndes Schriftgut beim Transport zur und auch auf der Deponie als Datenquelle durchaus interessant sein, wenn Sie vergessen, Ihr Abfallpapier vor dem Aufenthalt im Paplerkorb zu zerreißen/zerkleinern bzw. in die entsprechenden, abschließbaren „Silbercontainer“ der Entsorgungsfirma zu werfen, damit es überwacht maschinell geshreddert werden kann. Auch der nur zufällige Blick Unberechtigter auf Ihren Datenbildschirm kann durch geschicktere Wahl der Geräteaufstellposition, rechtzeitiges Ausblenden der Anzeige oder Abschalten nach Gebrauch verhindert werden. Auch haben preiswertere Flachbildschirme einen kleinen Einblickswinkel, so dass die Seitenaufsicht Unbefugter erschwert wird.

- Sie sehen, der Datenschutz ist überall gefragt. Vor allem greift er auch dort, wo Aufträge über datentechnische Dienstleistungen, z. B. zur Datenerfassung und -verarbeitung innerhalb des Hauses, aber auch dritte Dienstleister erteilt wurden. Selbst nach Abschluss Ihrer Tätigkeit bei bzw. für uns gelten die Pflichten zur Einhaltung des Informations- und Datenschutzes für Sie fort.
- Die Wichtigkeit, den Datenschutz einzuhalten, unterstreichen Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften.
 - Eine unzulässiger oder unrichtiger Umgang mit personenbezogenen Daten (nach allgemeinem DS-Recht sowie nach Amts- bzw. Berufsgeheimnisse regelnden besonderen, Schutzvorschriften) kann zum Schadensersatz oder zur Geldentschädigung verpflichten. Liegt eine Schädigung durch eine technikgestützte Datenverarbeitung vor, so haftet der/die Ersatzpflichtige vorbehaltlich evtl. Regelungen außerhalb des Datenschutzrechts gegenüber der betroffenen Person verschuldensunabhängig für jedes schädigende Ereignis bis zu 250.000 € (§ 20 DSG NRW).
 - Bestimmte Verstöße gegen das Datenschutzrecht sind auf einfache Anzeige hin strafbar (bis zu 2-jährige Freiheits- bzw. Geldstrafe); liegt „nur“ eine Ordnungswidrigkeit vor, kann eine Geldbuße bis zu 50.000 € drohen (§§ 33 und 34 DSG NRW).

Wenn auch Sie, verehrte(r) Mitarbeiter(in) bzw. Auftragnehmer(in) den Datenschutz einhalten, sichern Sie sich nicht zuletzt Ihren eigenen Anspruch auf „informationelle Selbstbestimmung und Unversehrtheit“ - und somit ein Stück Ihres ganz persönlichen Freiheitsraumes.

3. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB) i.d.F. vom 31.10.2008

§ 93 Begriff des Staatsgeheimnisses

- (1) Staatsgeheimnisse sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden.
- (2) Tatsachen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder unter Geheimhaltung gegenüber den Vertragspartnern der Bundesrepublik Deutschland gegen zwischenstaatlich vereinbarte Rüstungsbeschränkungen verstoßen, sind keine Staatsgeheimnisse.

§ 94 Landesverrat

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis
1. einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt oder
 2. sonst an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht, um die Bundesrepublik Deutschland zu benachteiligen oder eine fremde Macht zu begünstigen, und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. eine verantwortliche Stellung missbraucht, die ihn zur Wahrung von Staatsgeheimnissen besonders verpflichtet, oder
 2. durch die Tat die Gefahr eines besonders schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt.

§ 95 Offenbaren von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wenn die Tat nicht in § 94 mit Strafe bedroht ist.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. § 94 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 96 Landesverräterische Ausspähung, Auskundschaften von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer sich ein Staatsgeheimnis verschafft, um es zu verraten (§ 94), wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
- (2) Wer sich ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, verschafft, um es zu offenbaren (§ 95), wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 97 Preisgabe von Staatsgeheimnissen

- (1) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird, an einen Unbefugten gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer ein Staatsgeheimnis, das von einer amtlichen Stelle oder auf deren Veranlassung geheim gehalten wird und das ihm kraft seines Amtes, seiner Dienststellung oder eines von einer amtlichen Stelle erteilten Auftrags zugänglich war, leichtfertig an einen Unbefugten gelangen lässt und dadurch fahrlässig die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Die Tat wird nur mit Ermächtigung der Bundesregierung verfolgt.

§ 97a Verrat illegaler Geheimnisse

Wer ein Geheimnis, das wegen eines der in § 93 Abs. 2 bezeichneten Verstöße kein Staatsgeheimnis ist, einer fremden Macht oder einem ihrer Mittelsmänner mitteilt und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird wie ein Landesverräter (§ 94) bestraft.

§ 96 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 Abs. 1 Nr. 1 ist auf Geheimnisse der in Satz 1 bezeichneten Art entsprechend anzuwenden.

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
 3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
 4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
 5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
 6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.
- (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 204 Verwertung fremder Geheimnisse

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 203 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 331 Vorteilsannahme

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstaussübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
 2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder

2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde

a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,

b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 355 Verletzung des Steuergeheimnisses

(1) Wer unbefugt

1. Verhältnisse eines anderen, die ihm als Amtsträger

a) in einem Verwaltungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen,

b) in einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder in einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit,

c) aus anderem Anlass durch Mitteilung einer Finanzbehörde oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage eines Steuerbescheids oder einer Bescheinigung über die bei der Besteuerung getroffenen Feststellungen bekannt geworden sind, oder

2. ein fremdes Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm als Amtsträger in einem der in Nummer 1 genannten Verfahren bekannt geworden ist,

offenbart oder verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Den Amtsträgern im Sinne des Absatzes 1 stehen gleich

1. die für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,

2. amtlich zugezogene Sachverständige und

3. die Träger von Ämtern der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Dienstvorgesetzten oder des Verletzten verfolgt. Bei Taten amtlich zugezogener Sachverständiger ist der Leiter der Behörde, deren Verfahren betroffen ist, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 358 Nebenfolgen

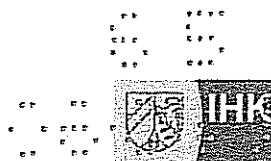
Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353 b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Präqualifikationsdatenbank

von IHKs und HWKs für den Liefer- und Dienstleistungsbereich

PQ
VOL

Bechtle GmbH
Hauert 18
44227 Dortmund



Industrie- und Handelskammer
in Nordrhein-Westfalen



Industrie- und Handelskammer
Mittlerer Niederrhein

Telefon 02151 635-320
Fax 02151 635 44-320

Nordwall 39
47796 Krefeld

hollum@krefeld.ihk.de
www.mittlerer-niederrhein-ihk.de

Zertifikatsnummer: ~~XXXXXXXXXX~~

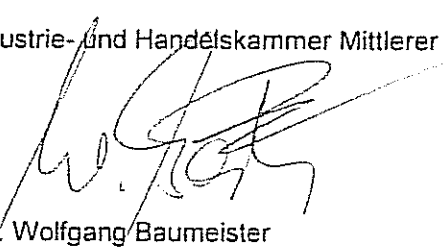
24.02.2016

Mit diesem Zertifikat bescheinigt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein im Auftrage der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen, dass die Firma **Bechtle GmbH**, mit den auf der Rückseite aufgeführten Liefer- und Dienstleistungen als fachkundiges, leistungsfähiges und zuverlässiges Unternehmen für öffentliche Aufträge qualifiziert ist und in der bundesweiten Präqualifikationsdatenbank* eingetragen ist.

Das Zertifikat wird nach festgesetzter Arbeitsrichtlinie erteilt und ist gültig bis zum 06.03.2017, sofern sich aus dem Register kein Widerruf ergibt.

Das Zertifikat gilt im Rahmen des Erklärungsumfangs und schließt nicht aus, dass Vergabestellen im Einzelfall ergänzende Nachweise abfordern können. Die Vergabestelle erhält mit dem oben stehenden individuellen Zertifikatscode den Zugang zu den einzelnen, auf der Rückseite aufgeführten Nachweisen.

Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein


i. A. Wolfgang Baumeister



* Die Präqualifizierung wurde im Rahmen der Modernisierung des Vergaberechts in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§97 Abs. 4 a GWB) und in die Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (§ 6 Abs. 4 VOL/A, § 7 Abs. 4 VOL/A-EG) aufgenommen.

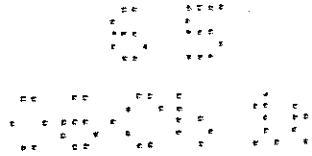
PQ - VOL
Internet: www.pq-vol.de

Zertifikat

Seite 2 zu Zertifikat Nummer ~~XXXXXXXXXX~~
vom 24.02.2016 gültig bis 06.03.2017

ausgestellt für:

Bechtle GmbH
Hauert 18
44227 Dortmund



Das o. g. Unternehmen ist für die nachstehend aufgeführten Leistungsbereiche im PQ-VOL eingetragen:

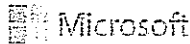
CPV-Code Nummer Bezeichnung der Leistung

30000000	Maschinen, Material und Zubehör für Büro und Computer, außer Möbeln und Softwarepaketen
32000000	Rundfunk- und Fernsehgeräte, Kommunikations- und Fernmeldeanlagen und Zubehör
48000000	Softwarepaket und Informationssysteme
50000000	Reparatur- und Wartungsdienste
51000000	Installation (außer Software)
72000000	IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung
80400000	Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht
80500000	Ausbildung

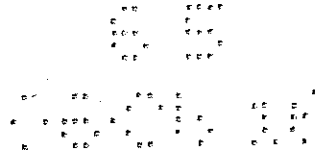
Pflichtdokumente

- Insolvenz / Liquidation
- Keine Verfehlungen
- Steuern und Abgaben
- Krankenkassen
- Berufsgenossenschaft
- Gewerbemeldung/-erlaubnis
- Berufsregister
- Haftpflichtversicherung
- Umsatz / Beschäftigtenzahl
- Referenzen

Microsoft Ireland Operations Ltd.
The Alamo Building, Block B
Enterprise Park
Sandyford Business Park
Dublin 18
Ireland



Bechtle AG
Bechtle Platz 1
74172 Neckarsulm



01/15/2016

LSP-Autorisierung

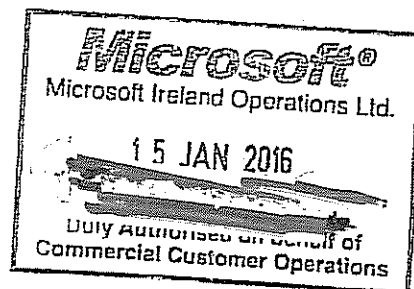
Microsoft Ireland Operations Limited bestätigt hiermit, dass Bechtle AG einen Microsoft Channel-Vertrag (Handelspartner) und eine Licensing Solution Partner-Autorisierung zum Microsoft Channel-Vertrag (zusammen "Licensing Solution Partner-Vertrag" genannt) abgeschlossen hat.

Der Licensing Solution Partner-Vertrag gilt vom 01. September 2014 und wurde bis zum 31. August 2016 verlängert. Am Datum dieses Schreibens ist dieser Vertrag noch wirksam.

Der Licensing Solution Partner-Vertrag Bechtle AG, Kunden im Gebiet der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone unter einem Microsoft Konzernvertrag, Konzern-Abonnement-Vertrag, Select-Vertrag, Select Plus-Vertrag, SCE-Vertrag, MPSA-Vertrag und Campus-Vertrag lizenzierte Microsoft Software und Software Assurance bereitzustellen.

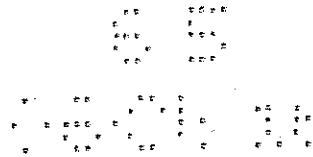
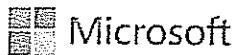
Wir übernehmen keine Gewähr in Bezug auf die Bonität der Bechtle AG, und dritte Parteien sollten eigene Nachprüfungen vornehmen, bevor sie Geschäftsbeziehungen mit ihr eingehen.

Mit freundlichen Grüßen



Microsoft Corporation
One Microsoft Way
Redmond, WA 98052-6399

Tel 425 882 8080
Fax 425 706 7329
www.microsoft.com



Sehr geehrte Damen und Herren:

hiermit wird bestätigt, dass Bechtle Logistik & Service GmbH (MPN-ID: 575357) unter folgender Adresse bis zum 15.02.2017 ein aktives Mitglied des Microsoft Partner Network-Programms ist:

Bechtle Logistik & Service GmbH
Bechtle Platz 1
Neckarsulm, Baden-Württemberg - 74172
Deutschland

Bechtle Logistik & Service GmbH hat die Anforderungen erfüllt, um die folgenden Kompetenzen im Microsoft Partner Network-Programm zu erlangen:

- Microsoft Dynamics NAV
- Gold Customer Relationship Management
- Gold Devices and Deployment
- Gold Enterprise Resource Planning
- Gold Hosting
- Gold Midmarket Solution Provider
- Gold Identity and Access
- Gold Datacenter
- Gold Software Asset Management
- Gold Volume Licensing
- Gold Cloud Productivity

Microsoft Corporation
One Microsoft Way
Redmond, WA 98052-6399

Tel 425 882 8080
Fax 425 706 7329
www.microsoft.com



Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Microsoft für die Arbeit des Partners, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Art der bereitgestellten Services, auf die durch ihn entwickelten Lösungen und die Art der Implementierung dieser Lösungen, nicht verantwortlich ist. Die direkte Verantwortung für alle Aktivitäten und Services des Partners liegt allein beim Partner. Darüber hinaus werden keiner Partei durch die Zertifizierung besagter Kompetenzen Urheberrechte oder sonstige geschützte Rechte von Microsoft in Zusammenhang mit oder in Verbindung mit Microsoft-Technologien bereitgestellt und/oder abgetreten.

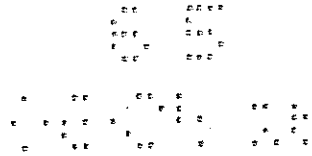
Mit freundlichen Grüßen,

Das Microsoft Partner Network-Team

Microsoft Corporation

Microsoft Corporation
One Microsoft Way
Redmond, WA 98052-6399

Tel 425 882 8080
Fax 425 706 7329
www.microsoft.com



Sehr geehrte Damen und Herren:

hiermit wird bestätigt, dass Bechtle Logistik & Service GmbH (MPN-ID: 575357) unter folgender Adresse bis zum 15.02.2017 ein aktives Mitglied des Microsoft Partner Network-Programms ist:

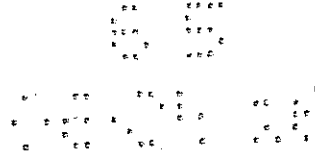
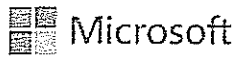
Bechtle Logistik & Service GmbH
Bechtle Platz 1
Neckarsulm, Baden-Württemberg - 74172
Deutschland

Bechtle Logistik & Service GmbH hat die Anforderungen erfüllt, um die folgenden Kompetenzen im Microsoft Partner Network-Programm zu erlangen:

- Silver Midmarket Solution Provider
- Silver Data Platform
- Silver Enterprise Resource Planning
- Silver Learning
- Silver Volume Licensing
- Silver Hosting
- Silver Messaging
- Silver Devices and Deployment
- Silver Software Asset Management
- Silver Data Analytics
- Silver Application Lifecycle Management
- Silver Customer Relationship Management
- Silver Identity and Access
- Silver Communications
- Silver Application Development
- Silver Collaboration and Content
- Silver Intelligent Systems

Microsoft Corporation
One Microsoft Way
Redmond, WA 98052-6399

Tel 425 882 8080
Fax 425 706 7329
www.microsoft.com



- Silver Cloud Productivity
- Silver Small and Midmarket Cloud Solutions
- Silver Datacenter

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Microsoft für die Arbeit des Partners, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Art der bereitgestellten Services, auf die durch ihn entwickelten Lösungen und die Art der Implementierung dieser Lösungen, nicht verantwortlich ist. Die direkte Verantwortung für alle Aktivitäten und Services des Partners liegt allein beim Partner. Darüber hinaus werden keiner Partei durch die Zertifizierung besagter Kompetenzen Urheberrechte oder sonstige geschützte Rechte von Microsoft in Zusammenhang mit oder in Verbindung mit Microsoft-Technologien bereitgestellt und/oder abgetreten.

Mit freundlichen Grüßen,

Das Microsoft Partner Network-Team

Microsoft Corporation